Dr. Thomas Hofmann

Diplombiologe

Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49-340-850 77 128
Funk: +49-175-244 13 64
E-Mail: th_hofmann@gmx.de

Artenschutzrechtliche Kontrolle

Parkplatzerweiterung Autohof Coswig (Anhalt)

B-Plan Nr. 26 „Haide Feld III" – 1. Änderung

Auftraggeber: Straßenverkehrs-Genossenschaft (SVG)
Niedersachsen/Sachsen-Anhalt eG
Lister Kirchweg 95
30177 Hannover

Ausgangslage

Im nördlichen Teil des Autohofs Coswig (Anhalt) soll in Nähe der Bahntrasse eine bereits bestehende Parkplatzfläche erweitert werden. Um das Eintreten von Tatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) im Hinblick auf potenzielle Vorkommen von Brutvögeln und Zauneidechsen (Nr. 1 Tötungsverbot) und Fledermäusen (Nr. 2 Störungsverbot) zu vermeiden, sollte bereits im Vorfeld eine entsprechende artenschutzrechtliche Kontrolle durchgeführt werden. Im Wesentlichen betrafen diese das leerstehende ehemalige Bahndienstgebäude (vgl. Titelbild) sowie die eigentliche Eingriffsfläche.

Kontrollen

Am 28.03.2022 und am 14.04.2022 erfolgten Kontrollen des Gebäudes sowie der Eingriffsfläche und deren direktem Umfeld. Auf Grund der bauablauftechnisch bedingt frühen Kontrolltermine war nur bedingt mit dem Auftreten der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen zu rechnen. Die zu treffenden Aussagen haben somit Prognosecharakter.

Bahngebäude

Bei dem Gebäude handelt es sich um einen Mauerwerksbau mit einem Dach aus Betonplatten. Sowohl die Wände, als auch die Dachkonstruktion sind spaltenfrei und bieten auch sonst keinerlei Strukturen, die als Quartier für spaltenbewohnende Fledermäuse nutzbar wären. Auf Grund der offenen Bauweise (und der aktuell fehlenden Fensterscheiben) ist das gesamte Gebäude zudem nicht frostsicher.

Letzteres ist im Zusammenhang mit dem fehlenden Quartierangebot der entscheidende Grund dafür, dass hier **kein Winterquartier** zu erwarten ist. Dieses müsste zwar kühl, aber dennoch durchgängig frostfrei sein.

Im Hinblick auf ein potenzielles Wochenstubenquartier wäre hier am ehesten mit der regional typischen Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) zu rechnen. Diese Art nutzt während der Jungenaufzucht Spaltenquartiere an Gebäuden (nur selten innerhalb) als Quartier (z. B. Drempelbleche an Dachkanten, abstehenden Wandputz u. ä.). Derartige Strukturen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht vorhanden, so dass auch ein **Wochenstubenquartier**s dieser Art sehr **unwahrscheinlich** ist.

Andere gebäudebewohnende Fledermausarten benötigen im Gegensatz zur vorgenannten Art größere, thermisch begünstigte Räume (z. B. Dachböden mit größerem Luftvolumen) als Quartier, in dem sie dann frei hängen (nicht in Spalten!). Eine derartige Dachkonstruktion ist im vorliegenden Fall nicht vorhanden, so dass auch ein Vorkommen dieser Arten in der Wochenstubenzeit auszuschließen ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das ehemalige Gebäude der Bahn weder als Winter- noch als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet und eine Vorkommen dieser Artengruppe im oder am Gebäude somit wenig wahrscheinlich ist.

Eine Störung einer Wochenstubengemeinschaft von Fledermäusen in der vorhandenen Bausubstanz und damit ein möglicher Verstoß gegen §44 Abs. 1 Nr. 2 sind durch die geplante Baumaßnahme daher auszuschließen.

Erweiterungsfläche

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um einen Ödlandbereich mit krautiger Vegetation. Im Umfeld befinden sich einzelne Gehölze, die als potenzielle Brutplätze gebüschbrütender Vogelarten geeignet erscheinen. Zu deren möglicher Nutzung bzw. dem dann vorhandenen Artenspektrum sind aber auf Grund des frühen Kontrolltermins keine Aussagen möglich.

Auf der direkten Eingriffsfläche ist **nicht mit Brutvögeln zu rechnen**. Mögliche bodenbrütende Arten wie Goldammer (*Emberiza citrinella*), Feld- (*Alauda arvensis*) oder Heidelerche (*Lullula arborea*), die zum Kontrollzeitpunkt anderenorts ihre Brutgebiete bereits besetzt hatten, waren auf der untersuchten Fläche bzw. in deren direktem Umfeld bei den Kontrollen nicht nachweisbar. Neben der Vegetationsstruktur (nur Bodenbruten möglich) dürfte hier die geringe Flächengröße und das bereits vorhandenen Störpotenzial durch die naheliegende Autobahn sowie den direkt angrenzenden Parkplatz mit entsprechendem Publikumsverkehr (Trampelpfade über die Fläche) ausschlaggebend sein.

Die potenziellen Brutvögel der Gebüschformationen waren zum Kontrollzeitpunkt, zum großen Teil noch nicht aus den Winterquartieren zurück, so dass hier keine Aussagen möglich sind. Da jedoch keine Gehölzentnahmen geplant sind, besteht in diesem Zusammenhang keine Gefahr des Eintretens von artenschutzrechtlichen Konflikten.

Bei der ersten Kontrolle konnten auf der Fläche ebenfalls **keine Zauneidechsen** (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. Dies könnte zumindest im März auf dem Kontrolltermin beru-

hen. In anderen Gebieten waren zu diesem Zeitpunkt aber bereits aktive Tiere nachweisbar, so dass das für die betrachtete Fläche kein Ausschlusskriterium sein müsste.

Im vorliegenden Fall erschien die Fläche als Dauerlebensraum der Art aber eher ungeeignet (dichte Bodenvegetation, hohe Bodenverdichtung, beginnende Vermüllung!). Dies schließt nicht aus, dass im Laufe der Fortpflanzungsperiode Tiere temporär z. B. aus dem nahegelegenen Gleisbereich ins Gebiet einwandern können. Dem kann aber durch die Aufstellung eines entsprechenden Sperrzaunes zwischen Gleisbett und Eingriffsfläche entgegengewirkt werden. Eine solche Sperre war bei der zweiten Kontrolle im April dann installiert und funktionstüchtig.

Die Gefahr, dass es durch die Baumaßnahme im Hinblick auf Zauneidechsen zu artenschutzrechtlichen Verstößen (v. a. gegen Tötungsverbot) kommen kann, wird aus den genannten Gründen als gering eingeschätzt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unter Beachtung der den Artenschutz betreffenden Vorgaben (z. B. Sperre zwischen Bahn und Eingriffsfläche) bei der Realisierung der geplanten Baumaßnahme nicht mit dem Eintreten von Tatbeständen nach §44 BNatSchG Abs. Nr. 1 + 2 zu rechnen ist.

Dr. Thomas Hofmann Dessau, 02.05.2022